

BESCHLUSS

Das Schiedsgericht des Landesverbandes Steiermark des Österreichischen Schachbundes hat unter Vorsitz von Marco Stagl im Beisein der Beisitzer Friedrich Krumphals und Andreas Zissler nach der am 27.03.2026 durchgeführten mündlichen Schiedsgerichtsverhandlung wie folgt entschieden:

Der Protest des SV Söchau gegen die Entscheidung des Landesspielleiters vom 10.03.2026 (Wertung der Begegnung Söchau-Trofaiach der Landesliga Rd 8) wird

a b g e w i e s e n .

Begründung:

Unbestritten ist folgender Sachverhalt: Am 01.03.2026 legte Söchau (nachfolgend „Protestführerin“) beim Landesspielleiter Protest gegen die Rd 8 der Landesliga ein und beanstandete die Spielberechtigung von Thomas Bauer (Brett 2), da dieser gleichzeitig in der zweiten deutschen Bundesliga spielte. Die Begegnung in der Landesliga wurde auf Brett 2 für Söchau kontumaziert (sowie ein Pönale für das unbesetzte Brett verhängt), da Thomas Bauer nicht zur Partie erschienen ist.

Die Protestführerin legte Protest beim Landesspielleiter ein und begehrte die Abänderung der Begegnung auf 0:8 (für Söchau). Zur Begründung führte sie aus, dass Thomas Bauer nicht spielberechtigt gewesen sei, die Spieler von Trofaiach gem. §§ 4.4 b. und 4.6 b. TUWO hätten aufrücken müssen und daher neben Brett 2 auch sämtliche nachgereihten Bretter (Brett 3 bis 8) nicht spielberechtigt und gem. § 7.2 a. TUWO zu kontumazieren seien.

Der Protest wurde vom Landesspielleiter im Wesentlichen mit folgender Begründung abgewiesen: Thomas Bauer sei spielberechtigt gewesen, da er ordnungsgemäß in der Kaderliste der Landesliga geführt wurde und die Aufstellung im Einklang der TUWO erfolgte. Das Nichterscheinen zur Partie und damit verbundenen Gründe haben keinen Einfluss auf die theoretische Spielberechtigung des betroffenen Spielers. Nach § 7.2 c. TUWO führt das Fernbleiben eines ordnungsgemäß aufgestellten Spielers zu einem kampflösen Partieverlust sowie zu einem Pönale für das unbesetzte Brett.

In weiterer Folge erhob die Protestführerin rechtzeitig Berufung an das Schiedsgericht und brachte die zuvor genannten Argumente erneut vor.

Nach §§ 4.6 und 4.4. b. TUWO müssen bei Fehlen eines oder mehrere Spieler die folgenden Spieler nachrücken bzw. dürfen keine Lücken zwischen zwei benachbarten Brettern freigelassen werden.

Für die Entscheidung ist maßgeblich, ob ein Verstoß gegen das Aufrückprinzip im Falle von fehlenden Spielern nach § 7.2 a. oder § 7.2 c. TUWO zu sanktionieren ist.

Vorerst ist anzumerken, dass zunächst der Anschein entsteht, als lasse die TUWO offen, ob die Sanktionierung nach § 7.2 a. oder § 7.2 c. zu erfolgen hat, da in § 4.6 b. TUWO lediglich pauschal auf eine Pönale gemäß § 7.2 verwiesen wird.

Bei systematischer Auslegung ist jedoch davon auszugehen, dass auf § 7.2 c. abgestellt wird, da diese Bestimmung im letzten Halbsatz das Aufrücken regelt und ferner festlegt, dass ein Pönale nicht zu verhängen ist, sofern die Mannschaft vollständig aufrückt.

Der Landesspielleiter hat daher zutreffend erkannt, dass das Nichterscheinen eines ordnungsgemäß aufgestellten und theoretisch spielberechtigten Spielers gemäß § 7.2 c. TUWO lediglich zu einem kampflosen Partieverlust und ein Pönale für das unbesetzte Brett führt.

Die von der Protestführerin vertretene Ansicht, sämtliche nachgereichte Bretter zu kontumazieren seien, findet im Wortlaut und in der Systematik der TUWO keine Stütze. Vielmehr ist die Sanktion abschließend in § 7.2 c. geregelt: kampfloser Verlust und Pönale für das unbesetzte Brett.

Eine weitergehende Sanktionierung, wie von der Protestführerin begehrt, wäre nur bei ausdrücklicher Regelung in der TUWO zulässig.

Die Protestführerin brachte zudem vor, dass das Einsetzen eines Spielers, der bereits in einer anderen Liga spiele, ein Verstoß gegen die Fair-Play-Bestimmungen der FIDE darstelle. Hierzu ist festzuhalten, dass ein solcher Verstoß bzw. die Anwendbarkeit der FIDE-Regeln idZ nicht festgestellt werden kann. Die FIDE überlässt es den nationalen Verbänden, eigene Durchführungsbestimmungen für nationale Bewerbe zu erlassen. Die einschlägigen nationalen Regelungen wurden eingehalten.

Der Instanzenzug zur Bundesspielleitung ist mangels Anwendbarkeit einschlägiger FIDE-Regeln ausgeschlossen.

Graz, 27.03.2026